

**Stellungnahme für den Rechtsausschuss des
Deutschen Bundestages
zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
zur Änderung der Bundesnotarordnung
BT-Drucksache 16/4972 vom 5.4.2007**

I. Vorbemerkungen

1.

Aus der Überschrift wird deutlich, dass der Änderungsentwurf zur BNotO mittlerweile 18 Monate der Praxis und der Wissenschaft vorliegt, aber bisher kaum dazu Ansichten in der Literatur zu vernehmen waren¹. Es ist zwar einerseits keine besondere Eile geboten, denn auch nach der Rechtsprechung des BVerfG ist die derzeitige Regelung nunmehr verfassungsfest; entsprechende Verfassungsbeschwerden gegen Beschlüsse des BGH² sind nicht mehr zur Entscheidung angenommen worden. Andererseits sind aber die Bewerber und auch die Landesjustizverwaltungen an einer endgültigen Regelung interessiert, weil damit mehr Rechtssicherheit gewonnen wird und die Anwälte, die das Amt anstreben, sich auf ein bestimmtes Prüfungsverfahren vorbereiten können. Eine Entscheidung durch den Gesetzgeber ist auch deshalb angezeigt, weil ausreichende Gelegenheit zur Diskussion bestand und es keine vernünftigen Gründe mehr gibt, nunmehr abermals mit einer Entscheidung zuzuwarten. Sollte eine Entscheidung des Gesetzgebers in der nunmehr auslaufenden Legislaturperiode ausbleiben, würde mit einer zeitlichen Verzögerung von wiederum zwei bis drei Jahren zu rechnen sein. Die

¹ So nur Eylmann, AnwBl. 2008, 620; Lerch, AnwBl. 2007, 282 ff; Lerch, AnwBl. 2008, 137 sowie bei Arndt/Lerch/Sandkühler, BNotO, 6. Aufl. 2008, § 6 Rz. 98

² Vgl. zuletzt BGH ZNotP 2007, 234 ff für NRW= NJW –RR 2007, 1133 ff. sowie BGH DNotZ 2007, 870 ff. = NJW-RR 2007, 1130 ff. ; vgl. auch Arndt/Lerch/Sandkühler, BNotO, 6. Aufl. 2008, § 6 Rz. 73 FN 80

Entscheidung des BVerfG vom 20.4.2004³ hat die Diskussion zusätzlich belebt, aber bei den Landesjustizverwaltungen waren auch schon vorher Bedenken gegen die damalige Regelung erhoben worden und veranlassten diese über eine Novellierung nachzudenken.

2.

Neben der wissenschaftlichen Tätigkeit für einen Lehrstuhl an einer Universität in Nordrhein-Westfalen und zahlreichen Publikationen beruhen die nachstehenden Ausführungen auch auf einer Tätigkeit als Dozent der Deutschen Anwaltakademie und einer 25 – jährigen Tätigkeit als Notarprüfer in einem relativ großen LG-Bezirk; andererseits soll nicht unerwähnt bleiben, dass der Verfasser keinem Berufsverband angehört und auch kein wirtschaftliches Interesse an der Beibehaltung des einen oder anderen Systems hat.

3.

Es sollte eine Regelung angestrebt werden, die verfassungsfest ist, weil damit auch für die Bewerber ein Stück Rechtssicherheit verbunden ist und sie nicht zu befürchten haben, dass die eine oder andere Regelung der Prüfung durch das BVerfG nicht standhalten könnte. Die Analyse der Rechtsprechung des BVerfG in den letzten drei Jahren lässt jedoch die Prognose zu, dass im Zweifel entsprechende Vorschriften des Berufsrechts für Notare der Verfassung entsprechen; es soll an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass auf jeden Fall die Beibehaltung des Anwaltsnotariats rechtlich völlig unbedenklich ist, denn es handelt sich dabei um eine politische Entscheidung und nicht um eine solche rechtlicher Natur. Es gibt keine ernsthaften Bedenken gegen die Regelung des § 3 Abs. 2 BNotO.

II. Einzelheiten

- 1. Gegen die Regelung in § 6 Abs.2 Nr. 1 BNotO, dass nämlich eine nicht unerhebliche Tätigkeit als Rechtsanwalt für mehrere Auftraggeber ausgeübt worden sein muss, bestehen keine Bedenken und wird einschränkungslos**

³ BVerfGE 110, 304 ff. = NJW 2004, 1935 ff. = DNotZ 2004, 560 ff. = AnwBl. 2004, 519 ff. ; vgl. aus der Literatur: Jung DNotZ 2004, 570 ff.; Harborth DNotZ 2004, 659 ff.; Lerch, ZNotP 2004, 267 ff.; Lerch, DNotZ 2005, 262; Maaß ZNotP 2004, 250 ff.

befürwortet. Damit wird sichergestellt, dass sog. Syndikusanwälte, die also für einen bestimmten Arbeitgeber tätig sind, von der Bestellung zum Notar ausgeschlossen bleiben.

2. Demgegenüber ist die Regelung in Nr. 2, dass nämlich der Bewerber mindestens 3 Jahre in dem in Aussicht genommenen Bezirk als Rechtsanwalt gearbeitet haben muss, nicht mehr nachvollziehbar. Die Justizverwaltungen und ihnen folgend die Rechtsprechung haben immer darauf abgestellt, dass der Bewerber mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sein soll, was ein mehr oder weniger „vorgeschobenes“ Argument ist; hingegen wird durch diese Regelung eine Art „Gebietsschutz“ institutionalisiert. Es soll nämlich verhindert werden, dass sich Anwälte aus anderen Bezirken in dem in Aussicht genommenen für eine neue Stelle bewerben. Da im gesamten Bundesgebiet ein einheitliches Recht vorhanden ist und nur in äußerst seltenen Fällen partikulares Landesrecht zur Anwendung kommen könnte, ist dem Argument des „Vertrautseins“ die rechtlich überzeugende Grundlage entzogen⁴.
3. Gegen die Einführung einer sog. notariellen Fachprüfung, wie sie nunmehr § 6 Abs.2 Nr. 3 vorsieht, bestehen grundsätzlich keine Bedenken, allerdings besteht hier erheblicher Änderungsbedarf (s. unten III). Diese notarielle Fachprüfung kann nach der vorgesehenen Regelung offenbar direkt im Anschluss an die zweite juristische Staatsprüfung angeschlossen werden (§7a Abs.1).
4. Die in § 6 Abs.2 Nr. 4 vorgesehene Pflicht zur Fortbildung von mindestens 15 Zeitstunden jährlich sollte allerdings zeitlich befristet sein bis zur Bestellung als Notar, was aus der bisherigen Regelung sprachlich nicht deutlich wird. Eine Fortbildungspflicht, wie sie ansonsten § 14 Abs. 6 BNotO vorsieht, ist grundsätzlich abzulehnen, denn es obliegt jedem Notar selbst, in welchem Umfang und auf welche Art und Weise er sich fortzubilden gedenkt⁵. Lediglich die Notarkammern Mecklenburg-Vorpommern und Celle haben in ihren Richtlinien dem Notar die Pflicht zur Fortbildung auferlegt; im letzteren Fall offenbar deshalb, um dem „Auditorium Celle“ , auf das noch an späterer Stelle eingegangen werden soll, die wirtschaftliche Existenz zu sichern. Die Pflichtstundenzahl von 15 erscheint angesichts der Menge des Stoffes für zu wenig und sollte auf 30 Stunden pro Jahr erhöht werden.

⁴ kritisch dazu auch zu Recht Eylmann, AnwBl. 2008, 620,621

⁵ Vgl. dazu Arndt/Lerch/Sandkühler, BNotO, 6. Aufl. 2008 § 14 Rz. 300

5. Grundsätzlich bestehen auch keine Bedenken gegen die Vorgabe, dass der Bewerber entweder 160 Stunden bei einem Anwaltsnotar als Vorbereitung ableistet oder 80 Stunden und der Rest der Zeit sodann durch den Besuch von Kursen oder durch eine Tätigkeit als Notarvertreter bzw. Notariatsverwalter nachgewiesen wird. Die Gewichtung der zur Vorbereitung gezeigten Leistungen in Gestalt von 40% nach dem Ergebnis der zweiten juristischen Staatsprüfung und 60% nach dem Ergebnis der notariellen Fachprüfung unterliegt ebenfalls keinen gravierenden Bedenken. Hier ist schon deshalb nunmehr dringender Handlungsbedarf geboten, weil gerade dieser Punkt durch das BVerfG in seinem Beschluss vom 20.4.2004⁶ besonders kritisiert wurde, und zwar in der Weise, dass der Senat die Gewichtung der zweiten juristischen Staatsprüfung mit dem Faktor 5, wie er derzeit in allen AVNots der Justizverwaltungen vorhanden ist, bemängelte und die Justizverwaltungen diese Gewichtung beibehielten. Die Kassation durch die Gerichte ist nur deshalb unterblieben, weil die landesrechtlichen Regelungen alle eine Individualisierung der einzelnen Leistungen vorgenommen haben, auch wenn es nicht ganz bedenkenfrei ist, wenn ein Teil der erworbenen Punkte nach einem gewissen Zeitraum reduziert wird („Halbwertszeit“), was einerseits den Instituten wieder vermehrt die Kandidaten zuführt, aber andererseits angenommen wird, dass ein Teil der erbrachten Leistungen verfällt. Das zweite juristische Staatsexamen hat für jeden Juristen auch nach einer längeren Berufszeit noch den Wert, den es ursprünglich einmal hatte.

III. Einzelheiten zu § 7a ff. BNotO-Entwurf

1. In § 7a Abs.2 ist die Bezeichnung „Notar im Nebenberuf“, durch die Bezeichnung „Notar im Zweitberuf“ zu ersetzen; andernfalls wird der Eindruck suggeriert, dass der Anwaltsnotar keinen dem Hauptnotar gleichwertigen Beruf ausübt, was angesichts der Rechtsprechung zur Haftung schon deshalb nicht richtig ist, weil dort der Anwaltsnotar mit den gleichen Maßstäben behandelt wird wie der Notar im Hauptberuf.
2. In § 7a Abs.4 sind erhebliche Einschränkungen bei den zu prüfenden Fach-

⁶ S. FN 3

gebieten vorzunehmen, denn der Prüfungskatalog enthält noch einmal die Prüfungsgebiete, die für die zweite juristische Staatsprüfung vorgesehen sind. Hier muss auch deshalb eine Begrenzung herbeigeführt werden, um den Bewerber für das Amt des Anwaltsnotars nicht gegenüber dem Bewerber für das Amt des Nurnotars zu benachteiligen. Die vorgesehene Neureglung ist verfassungsrechtlich sehr bedenklich und könnte gegenüber dem Notarassessor, der Notar werden möchte, einen Verstoß gegen den in Art. 3 Abs 2 GG normierten Gleichheitsgrundsatz bedeuten. Ein Notarassessor wird in Regel nach drei Jahren zum Notar ernannt und muss sich keiner erneuten Prüfung unterziehen (vgl. § 7 Abs. 1 BNotO). Deshalb sind sowohl der Prüfungsstoff (a) als auch der Umfang der schriftlichen Prüfung (b) und schließlich die Vergabe von Noten entsprechend der Verordnung über eine Noten und Punktzahl für die erste und zweite juristische Staatsprüfung vom 3.12.1981 (c) dringend zu überdenken.

a. Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff ist zu umfangreich und erfordert eine Minimierung auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß, denn er beinhaltet nach Ziffer 1 das Bürgerliche Recht mit Nebengesetzen, und es ist nicht nachvollziehbar, weshalb gerade das Wohnungseigentumsrecht und die Erbbaurechtsverordnung erwähnt sind. Beide Materien kommen zwar im Alltagsgeschäft des Notars vor, aber nicht in dem Umfang, wie es nunmehr das Prüfungsgebiet vermittelt. Andererseits gibt es Materien, die ebenso häufig anfallen, aber in dem Entwurf nicht erwähnt sind, wie z.B. das private Baurecht, das teilweise außerhalb des BGB Regelungen enthält oder das Kapitalmarktrecht. Es ist auch völlig unklar, was mit den in § 7a Abs.4 Nr.1 erwähnten Nebengesetzen gemeint ist. Hier ist eine abschliessende Aufzählung dringend geboten, damit den Bewerbern bei späteren Anfechtungsverfahren der Rechtsschutz frühzeitig versagt bleibt. Es bestehen weiterhin ganz erhebliche Bedenken gegen die in Nr.6 aufgezählten Prüfungsgebiete, soweit sie nämlich das Insolvenzrecht betreffen sowie das öffentliche Recht und auch das Steuerrecht. Diesen Rechtsgebiete kommt bei der Beurkundung auch weiterhin eine untergeordnete Bedeutung zu; gerade Kenntnisse im Steuerrecht werden

nach der einschlägigen Rechtsprechung des BGH⁷ dem Notar eben nicht abverlangt. Demgegenüber ist die Erwähnung des Internationalen Privatrechts sehr zu begrüßen, denn angesichts der zunehmenden Verflechtung auf internationalen Rechtsgebieten werden hier Kenntnisse erforderlich, die in der Ausbildung der Universitäten noch immer eine untergeordnete Rolle spielen. Deshalb sind die Buchstaben c) – e) in § 7a Abs.4 Nr. 6 ersatzlos zu streichen.

b. Prüfungsarbeiten

Aus dieser vorgeschlagenen Reduzierung ergibt sich zwingend, dass die schriftlichen Prüfungsleistungen auf maximal 4 Prüfungsarbeiten zu reduzieren sind. Deshalb ist § 7b Abs.1 dahingehend zu ändern, dass weniger als 6 Aufsichtsarbeiten zu erledigen sind. Es bestehen auch Bedenken, wenn - wie in den juristischen Staatsprüfungen - die Dauer der Aufsichtsarbeiten zwingend auf 5 Zeitstunden fixiert wird; hier sollte in Anlehnung an §4a Abs.2 FAO (Fachanwaltsordnung) eine Reduzierung auf ca. 3-4 Zeitstunden erfolgen. Der Inhalt der Prüfungsarbeiten sollte in den Grundzügen durch den Gesetzgeber klar geregelt werden. In dem Entwurf ist lediglich festgelegt, dass fünfstündige Aufsichtsarbeiten anzufertigen sind (§7b Abs.1) und dass bei dem Prüfungsamt eine Kommission gebildet wird, die die Aufgaben bestimmt (§ 7g Abs.4). Damit bleibt völlig offen, wie die schriftlichen Aufgabenstellungen zu gestalten sind; die Bandbreite würde damit von reinen Fragen mit multiple-choice Verfahren bis zur Anfertigung eines Gutachtens oder eines zu beurkundenden Vertragsentwurfs reichen. Hier ist dringender Handlungsbedarf gegeben, weil bisher völlig offen bleibt wie und in welchem Umfang die Prüfungsarbeiten durch die Bewerber zu erledigen sind. Es wird empfohlen, dass entweder der Gesetzgeber entsprechende Details aufnimmt oder eine Spezifizierung einer noch vorzuschlagenden Rechtsverordnung überlassen wird.

c. Es bestehen aus der Sicht der Praxis und auch wegen der erheblichen

⁷ Vgl. z.B. BGH DNotZ 2003, 845 sowie Winkler, BeurkG, 16. Aufl. 2008, § 17 Rz. 264 m.w.N. sowie BGH NotBZ 2007, 438

Wahrscheinlichkeit, dass die benoteten Prüfungsleistungen infolge der enormen Konkurrenzsituation angefochten werden das Bedürfnis, sich nicht an den Prüfungsnoten aus dem ersten und zweiten Staatsexamen zu orientieren. Deshalb wird auch hier in Anlehnung an die Regelung in der Fachanwaltsordnung, die generell keine Noten vorsieht, ein modifiziertes System vorgeschlagen. Die Gefahr der Anfechtung ist umso höher, je mehr eine Differenzierung bei den Noten besteht. Es sollte lediglich eine Dreiteilung der Noten vorgenommen werden anstelle des pauschalen Hinweises in § 7a Abs.5 und damit auf die Punkteskala von 0-18 Punkten. Damit wird einerseits dem Umstand Rechnung getragen, dass es keine Wiederholung des zweiten Staatsexamens sein soll und sich auch die Anfechtbarkeit verringert. Es empfiehlt sich eine Dreiteilung in der Weise, dass entweder die Prüfungsleistung nicht bestanden ist oder mit Erfolg oder – um einen gewissen Anreiz zu bieten – mit gutem Erfolg, so wie dies parallel bei den Promotionen der Hochschulen gehandhabt wird. Die Praxis der Bestellung von Anwaltsnotaren und die Benotungen der davor gezeigten Leistungen beweist nämlich, dass viele Bewerber mit ihren Leistungen in Form von Punkten teilweise dicht beieinander liegen und die Bewerber wegen dieser „Dichte“ kein Anfechtungsverfahren scheuen. Eine ähnliche Situation würde sich bei der jetzt vorgeschlagenen Lösung ergeben, was zu einer enormen Arbeitsbelastung der Landesjustizverwaltungen führt und zu einer gleich hohen Belastung der Gerichte.

- d. Es ist dringend zu empfehlen, §§ 7d-7h in eine Rechtsverordnung überzuleiten, die in § 7i vorgesehen ist, allerdings nur für den genannten Katalog, der z.B. die Prüfungsarbeiten und ihre Bewertung nicht vorsieht. Das verhältnismäßig aufwändige Gesetzgebungsverfahren ermöglicht keinesfalls eine schnelle Reaktion auf dringend notwendige Reformen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die §§ 7d-7h ersatzlos zu streichen sind.

3. Der Entwurf sieht zu Recht von der Beibehaltung des Kurssystems ab, das

zwar vom gedanklichen Ansatz her richtig erscheint, sich aber in der Praxis nicht so bewährt hat, wie dies angenommen wurde. Es hat zum einen zu einer Art „Punktetourismus“ geführt und zu dem Umstand, dass die Bewerber aus größeren Kanzleien sich dies eher leisten können als der „Einzelkämpfer“, der sich nicht nur die finanziellen Belastungen überlegt sondern auch die dadurch bedingte Abwesenheit von der Kanzlei. Es sind nämlich erhebliche finanzielle Belastungen damit verbunden, die teilweise bis zu 40.000 € betragen sollen. Es ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb gerade der sog. Grundkurs erhalten bleiben soll, denn damit wäre das bisherige System wieder stabilisiert. Es sollte jedem Bewerber, wie auch bei den Fachanwälten, vorbehalten bleiben, auf welche Art und Weise er sich die Kenntnisse verschaffen möchte. Der bisherige Grundkurs umfasste zwingend 120 Zeitstunden und müsste dann zeitlich wieder erweitert werden, wenn dem Notar die Kenntnisse wie bisher verschafft werden sollten. Hier ist zu bedenken, dass damit auch die Fortsetzung des bisherigen Systems wieder gesichert wäre, was der Gesetzgeber eigentlich nicht anstrebt und auch nicht anstreben wollte. Deshalb ist auf keinen Fall die Beibehaltung des bisherigen Systems zu empfehlen und auch nicht in Gestalt eines Art Kompromisses in Form von erweiterten Grundkursen. Sollte sich der Bundestag zur Beibehaltung der Grundkurse dennoch entschliessen, sollten diese jedoch nur durch zwei berufliche Organisationen durchgeführt werden dürfen, und zwar die „Deutsche Anwaltakademie“ und das „Deutsche Anwaltsinstitut“. Auf jeden Fall sollte die Fortführung des „Auditorium Celle“ verhindert werden, dessen Anerkennung in § 6 Abs. 2 auch nicht vorgesehen ist. Der Gesetzgeber sollte dies aber noch deutlicher dadurch zum Ausdruck bringen, dass in § 6 Abs.2 S. 3 das Wort „ausschließlich“ eingefügt wird. Die Akzeptanz dieser Einrichtung sollte auch durch die Landesjustizverwaltungen unterbleiben, wie es bisher in den jeweiligen Ausführungsbestimmungen der Länder geschah, wo vorgesehen war, dass „insbesondere“ DAA und DAI tätig werden dürfen. Mehrere Besuche des Autors haben zu der Überzeugung geführt, dass die dortigen Veranstaltungen in Celle nicht mit der gebotenen Ernsthaftigkeit betrieben werden und die Teilnehmer sehr großzügig mit der Ausstellung von Testaten versorgt werden. Im übrigen – was auch insgesamt für das Kurssystem gilt – kann gesagt werden, dass viele Veranstaltungen entweder thematisch doppelt angeboten werden und die Landesjustizverwaltungen die

Anerkennung der Testate zu Recht verweigern oder die Themen einen anderen Titel erhalten, aber inhaltlich mit früher abgehaltenen Tagungen identisch sind. Hier ist auch zu beklagen, dass dann nicht wenige Teilnehmer schlichtweg Gelder investieren, was sich nicht gelohnt hat. Im Ergebnis bedeutet dies, dass § 6 Abs.3 BNotO durch die Neufassung in § 6 Abs.2 insoweit geändert wird, was der Entwurf auch vorsieht. Dann würde sich in Anlehnung an die Ausbildung vor dem ersten juristischen Staatsexamen eine Art „Repetitorium“ für angehende Anwaltsnotare eröffnen und jede Einrichtung könnte am „Markt“ ihre Leistungen anbieten. Es muss und sollte jedem Bewerber die Möglichkeit offen stehen, auf welche Art und Weise er sich die erforderlichen Kenntnisse verschafft.

IV. Europäischer Rechtsvergleich

Ein Vergleich mit anderen Staaten der Europäischen Gemeinschaft zeitigt das Ergebnis, dass an die Vergabe von Notarämtern ähnlich hohe Anforderungen gestellt werden⁸. Dabei muss allerdings betont werden, dass dies nur für diejenigen Länder gilt, die das Notariat lateinischer Prägung besitzen und damit für den weit überwiegenden Teil in Europa; demgegenüber ist das Notariat in England und den skandinavischen Staaten von nicht so anspruchsvoller Qualität, denn der Notar ist dort weniger oder mehr in der Funktion einer Beglaubigungsperson tätig und kaum in der eigentlichen Beurkundung. Rechtsprechung und Literatur stellen an die nach § 17 BeurkG durch den Notar zu erfüllenden Aufgaben enorme Ansprüche, so dass sich das Berufsbild durch eine ebensolche Qualität auszuzeichnen hat. An dieser Stelle sei auch hervorgehoben, dass in keinem anderen Staat der Europäischen Union so unterschiedliche Notarämter existieren wie in der Bundesrepublik Deutschland, so dass nunmehr durch eine Angleichung bei den qualitativen Ausbildungen ein einigermaßen einheitlicher Maßstab gelten könnte. Hier sei nur an die Besonderheiten in Baden- Württemberg erinnert, wo in einem einzigen Bundesland fünf (!) verschiedene Notariatsformen existieren. Aus berufspolitischer Sicht ist deshalb der Änderungsvorschlag zu begrüßen, denn er wird zu einer Stärkung der Anwaltsnotare gegenüber den Nurnotaren führen.

⁸ vgl. dazu ausführlich Schützeberg, Der Notar in Europa, 2005, S. 295 ff.

V. Zusammenfassung (teilweise Alternativ-Entwurf eines Gesetzes)

- 1. Die vorgesehene Neuregelung ist grundsätzlich zu befürworten.**
- 2. § 6 Abs.2 Nr. 2 BNotO ist ersatzlos zu streichen.**
- 3. § 6 Abs.2 Nr. 4 ist dahingehend zu ergänzen, dass nur bis zur Bestellung als Notar ein Fortbildungspensum von 30 Stunden zu absolvieren ist.**
- 4. § 7a Abs.2 ist dahingehend abzuändern, dass statt „Notar im Nebenberuf“ der Terminus „Notar im Zweitberuf“ verwendet wird.**
- 5. § 7a Abs.4 Nr. 6c)-e) sind ersatzlos zu streichen**
- 6. § 7b Abs.1 ist dahingehend zu ändern, dass maximal 4 Prüfungsarbeiten zu erbringen sind, und zwar in einer Zeit von 3-4 Stunden**
- 7. § 7a Abs.5 ist dahingehend zu ändern, dass nicht die VO vom 3.12.1981 gilt, sondern eine Notenskala wie folgt: Nicht bestanden/ Bestanden/ Mit gutem Erfolg bestanden.**
- 8. §§ 7d-7h sind ersatzlos zu streichen und in eine Rechtsverordnung überzuleiten.**
- 9. Fortbildungsveranstaltungen zur Vorbereitung dürfen von allen Marktteilnehmern angeboten werden.**
- 10. In § 6 Abs.2 S.3 ist das Wort „Berufsorganisationen“ durch die Wörter „Deutsche Anwaltakademie“ und „Deutsches Anwaltsinstitut“ zu ersetzen. Darüber hinaus ist aufzunehmen, dass die Anerkennung als Ausbildungsinstitut allenfalls der Entscheidung der Landesjustizverwaltung vorbehalten bleibt.**